

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind integrierter Bestandteil des Vertrages zwischen Auftragsnehmerin (nachfolgend AN genannt) und dem/der Auftraggeber/in (nachfolgend AG genannt). Die AGB sind vorbehaltlos anwendbar und gehen allfälligen anderen Geschäftsbedingungen vor. Vereinbarungen, welche die nachfolgenden Bestimmungen abändern oder ergänzen, bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung von AN. Wurden die AGB einmal vereinbart, gelten sie auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse zwischen AN und AG. Es gilt jeweils die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft stehende Fassung. Wenn AG den AGB widersprechen will, ist dieses schriftlich binnen drei Werktagen zu erklären. Abweichende Geschäftsbedingungen von AG erlangen keine Gültigkeit.

1. Angebote / Dienstleistungen

Die Angebote von AN sind freibleibend. AN verpflichtet sich, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit geschäftsüblicher Sorgfalt auszuführen. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

2. Schweigepflicht

AN und AG unterliegen der Schweigepflicht. Alle Gespräche und Dokumente sind vertraulich zu behandeln.

3. Kontaktaufnahme

AN ist montags bis freitags, zwischen 08:00 bis 17:30 Uhr telefonisch erreichbar. Sollte AN im Einsatz sein und den Anruf nicht entgegennehmen können, muss AG entweder zu einem späteren Zeitpunkt nochmals anrufen oder ein WhatsApp, sms oder E-Mail an info@unter-der-lupe.ch schicken. AN wird aus Diskretionsgründen NICHT zurückrufen.

WICHTIG: AG sollte mind. 9 Arbeitstage VOR dem gewünschten Einsatz Kontakt aufnehmen. Da in der Detektei oft mehrere Aufträge parallel laufen, bleibt nur so genügend Zeit für alle erforderlichen Schritte, die da sind:

- Von AN: Erstellen und Zusenden Vertrag, Recherche / Rekognoszierung und Vorbereitung aller Einsatzmittel.
- Von AG: Lesen und allfällige Anpassungen Vertrag, Erteilung Auftragsbestätigung, Überweisung Anzahlung.

Findet die Kontaktaufnahme kurzfristiger statt, kann AN die Auftragsannahme nicht gewährleisten. Zudem ist es der Detektei ein grosses Anliegen immer zuverlässig, kompetent und professionelle Arbeit zu leisten um das bestmögliche Resultat zu erreichen. Je Kurzfristiger die Anfrage umso mehr leidet die Qualität. AG hat hiervor Kenntnis zu nehmen.

4. Erstkontakt

Das telefonische Erstgespräch ist in der ersten Stunde gratis. Sollte es länger als 1 Stunde dauern, werden CHF 120.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Sind vorab schon E-Mails geschrieben worden, behält sich AN vor, für das nachfolgende Telefongespräch eine Grundgebühr von CHF 120.00 zu verlangen. Dieser Betrag ist vor dem Gespräch zu überweisen.

Folgendes ist zu beachten, wenn AG einen Besprechungstermin wünscht:

- Findet das Treffen in Thun statt, dann ist vorab die Grundgebühr von CHF 120.00 zu überweisen. Dies ist per twint möglich: 077 528 67 18. Ohne die Zahlung macht sich AN nicht auf den Weg.
- Findet das Gespräch ausserhalb von Thun statt, dann wird zusätzlich eine Kilometer-Erschädigung von CHF 1.00/km fällig und wird auch die Hin- und Rückfahrt mit CHF 120.00 pro Stunde verrechnet. Diese Kosten teilt AN mit und sind von AG vorab zu überweisen. Ohne die Zahlung macht sich AN nicht auf den Weg.
- Dauert das Gespräch länger als eine Stunde, wird CHF 120.00 pro Stunde verlangt. Der entsprechende Betrag ist per twint oder bar am Besprechungstermin sofort zu bezahlen.
- Das Gespräch findet bei AG zu Hause oder an einem von AG ausgewählten Ort statt. Ein Besprechungstermin im Detektivbüro ist nicht möglich.

5. Termineinhaltung

Wer einen vereinbarten Besprechungstermin nicht einhalten kann, muss sich sofort oder aber spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn melden (077 / 528 67 18: Anruf, sms, Text-Nachricht per WhatsApp ODER info@unter-der-lupe.ch). Wer eine Besprechungstermin unentschuldig fernbleibt oder nicht rechtzeitig absagt, ist verpflichtet eine Umtriebs-Erschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen.

6. Vertragsabschluss

AN erstellt aufgrund des Gespräches eine Offerte für AG, die sich "Auftrag _ Vertragsbestimmungen" nennt und sendet dieses PDF per E-Mail an AG möglichst innerhalb 24 Stunden. Sollte dies wegen aktuell hoher Auftragslage nicht möglich sein, informiert AN per wann AG mit der Offerte rechnen darf. Dieser "Auftrag _ Vertragsbestimmungen" stellt den schriftlichen Vertrag zwischen AN und AG dar und ist einmalig kostenfrei. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald AG schriftlich (per E-Mail, WhatsApp, sms) oder mündlich (telefonisch oder an einem allfälligen weiteren Gesprächstermin) sein Einverständnis dazu erteilt hat, und spätestens aber stillschweigend, wenn die abgemachte Anzahlung von AG auf dem Konto von AN eingetroffen ist.

7. Anzahlung

AN führt den vereinbarten Auftrag erst aus, wenn die Anzahlung eingetroffen ist. Im Vertrag sind alle Termine mit fixen Daten festgehalten. In der Regel muss die Anzahlung mind. 3 Tage vor dem Einsatzstart überwiesen worden sein.

Beispiel: Samstag Einsatz → Am Mittwochmorgen muss das Geld auf dem Konto sein.

Sollte dies aufgrund Kurzfristigkeit des Einsatzes nicht möglich sein, kann auch per twint der Geldbetrag überwiesen werden. Zwingend ist die Zahlung 1 Tag vor Einsatzstart. Beispiel: Samstag Einsatz → Freitagmorgen muss das Geld auf dem Konto sein. Ist dies nicht geschehen, wird AN den Auftrag nicht durchführen. AN wird zudem bei AG NICHT nachfragen.

Es handelt sich hier um eine Bringschuld. AG muss mit AN Kontakt aufnehmen, sollte AG weiterhin den Einsatz wünschen, obwohl die Anzahlung nicht fristgerecht überwiesen wurde.

Überweist AG die Anzahlung, tritt dann später aber doch noch vom Vertrag zurück, wird die Anzahlung innert 20 Arbeitstagen rückvergütet. Es wird allerdings eine Aufwands-Erschädigung (Offerte, Abklärungen, Telefonate, E-Mails, Rückzahlung via E-Banking) von CHF 120.00 abgezogen.

8. Auftragsbestätigung

a) Mit klaren Einsatz-Daten, resp. fixen Wünschen seitens AG

AG weiss genau, an welchem Datum / an welchen Daten die Observation/en stattfinden soll/en. Um einen professionellen Einsatz gewährleisten zu können, benötigt AN mind. 5 Arbeitstage um sich vorbereiten zu können.

Beispiel: Samstag Einsatz → Am Montag bis zum **MITTAG, Punkt 12:00 Uhr** muss Auftrag gegeben werden.

b) Mit unklaren Einsatz-Daten, resp. diversen Vorschlägen seitens AN

AG weiss noch nicht genau, wann die Observation/en stattfinden sollen. AN wird deshalb in der Offerte "Auftrag _ Vertragsbestimmungen" zu diesem Zeitpunkt noch freie Termine bekannt geben. Diese sind NICHT reserviert. AG soll sich dann wiederum wie bei Punkt a) mind. 5 Arbeitstage vorher melden.

9. Kurzfristige Aufträge - Grundsatz zu den Terminen

AN versucht wann immer möglich auf individuelle Wünsche einzugehen. Dies beinhaltet aber, dass AG sich an Abmachungen hält, insbesondere wenn es sich um kurzfristige Aufträge handelt. AN wird klar und verbindlich Termine per E-Mail und im Vertrag mitteilen. Zum Beispiel wann AN erreichbar ist, bis wann die Anzahlung eintreffen muss, bis wann der Einsatz gestoppt / abgebrochen (i.d.R. 48 Std vorher) und die Einsatzzeiten angepasst (i.d.R. 24 Std vorher) werden können, usw. **Diese Angaben sind fix und verbindlich! Jedes sich spätere Melden oder Überweisen ist zu spät.**

10. Preise

Es gelten die am Telefon, per E-Mail oder im Vertrag vereinbarten Preise, Zuschläge, Spesen und Entschädigungen.

Die Beträge verstehen sich netto. Es ist keine Mehrwertsteuer geschuldet. Im Preis inklusive sind alle Einsatzmittel, Verbrauchsmaterialien und Arbeit- / Zeitaufwand. Es wird nichts per Briefpost versendet, also fallen kein Porto- / Versandkosten oder Verpackungskosten an. Alles läuft per E-Mail oder persönlichem Schlussgespräch. Von AN publizierte Preisempfehlungen dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.

11. Kosten

Es wird nach effektiven Stunden abgerechnet. Die Hin- und Rückfahrt sowie die Kilometer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Vertrag werden allfällige nötigen Auslagen (Bsp. Besuch eines Restaurants) vorab definiert.

Wird ein Besprechungstermin nicht oder nicht rechtzeitig abgesagt, kostet dies CHF 100.00 als Umtriebs-Entschädigung.

Wird ein Einsatz zu spät gestoppt / abgebrochen, kostet dies CHF 200.00 als Termin-Reservationsgebühr.

Wird nach der Anzahlung vom Vertrag zurückgetreten, kostet die Rückvergütung CHF 120.00 als Aufwands-Entschädigung.

AN behält sich vor für Vorab-Abklärungen eine Gebühr von CHF 80.00 zu verlangen.

12. Rücktritt vom Vertrag

Es gilt der individuelle Vertrag. Grundsätzlich müssen bereits geleistete Arbeitsstunden vergütet werden.

13. Versand / Einsichtnahme

Berichte werden nach Möglichkeit nicht verschickt, sondern am persönlichen Zwischen- oder Abschlussgespräch besprochen. Bilder oder Videoaufnahmen werden weder verschickt noch ausgehändigt. Sie können innert drei Monate nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Anschliessend werden sie gemäss gesetzlicher Grundlage des BSV vernichtet.

14. Lieferfristen Bericht

AN vereinbart mit AG eine individuelle Lieferfrist im Vertrag. Der jeweils angegebene Liefertermin bezieht sich auf die gesamte Kalenderwoche; AN kann den tatsächlichen Liefertermin innerhalb der entsprechenden Kalenderwoche frei wählen.

Ein Rücktrittsrecht sowie Schadenersatzansprüche des AG gestützt auf die Nichteinhaltung eines Liefertermins/einer Lieferfrist werden ausdrücklich wegbedungen. Vorbehalten bleiben Verzugsfälle, die nachweisbar absichtlich oder durch grobfahrlässiges Verschulden von AN verursacht wurden. Kommt AG in Annahmeverzug oder verletzt AG sonstige Mitwirkungspflichten, so ist AN berechtigt, sämtlichen ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen.

15. Haftung

AN ist kein Erfolg geschuldet. AN haftet AG nur für Verschulden aus Absicht und Grobfahrlässigkeit. Dies muss AG ausdrücklich nachweisen können, damit die Haftung zum Tragen kommt.

16. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom AG ohne irgendeinen Abzug (Bsp. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühr usw.) zu leisten. Akonto- und Schlussrechnungen müssen innerhalb von 20 Tagen bezahlt werden. AN behält sich vor, die Schlussrechnung in bar zu verlangen, insbesondere bei AG, die AN nicht kennt. Die Zahlungsbedingungen sind im individuellen Vertrag festgehalten.

Gemahnt wird alle 10 Tage. Es wird eine Zahlungserinnerung und es werden 3 Mahnungen verschickt. Pro Mahnung wird eine Aufwandsgebühr von CHF 10.00 verrechnet. Falls AG den Betrag nicht in vereinbarter Zeit begleicht, kann AN einen Schuldeneintreiber einsetzen. Der Schuldeneintreiber nimmt mit AG persönlich Kontakt auf. Bleibt dies erfolglos, folgt die Betreuung nach SchKG.

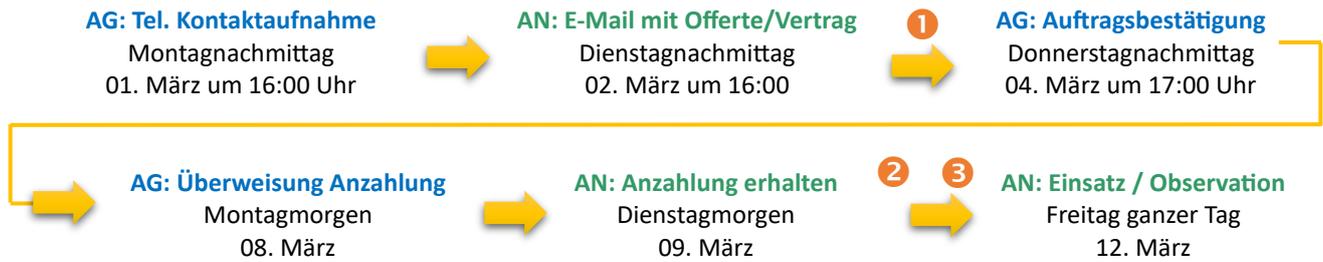
17. Anwendbares Recht

Die Vertragsverhältnisse zwischen AN und AG unterstehen ausdrücklich Schweizerischem Recht.

18. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist der Sitz von AN.

ZEITLINIE von der Kontaktaufnahme bis zum Einsatztag (Beispiel Einsatz am Fr, 12. März, 8 Uhr gewünscht)



- ① Von Di-Do kann der Vertrag angepasst werden, allenfalls Kostendach, etc. vereinbart werden.
- ② 48 Stunden vorher kann der Auftrag noch gestoppt / abgebrochen werden (bis Mittwoch **MORGEN**).
- ③ 24 Stunden vorher kann der Einsatzstart (Beginn der Observation) noch angepasst werden (bis Donnerstag **MORGEN**).